

**Stellungnahme von NABU und BUND zum Entwurf für ein neues
Verwaltungsverfahrensgesetz NRW**

1. Durch die geplante Novelle des VwVfG NW werden im wesentlichen die auf Bundesebene im BundesVwVfG 1998 eingeführten Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung übernommen. Begründet wird die Gesetzesänderung stereotyp mit der Erforderlichkeit, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland zu erhalten und auszubauen. Dieses Ziel könne durch eine Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren erreicht werden. Bereits im Vorfeld der Diskussion um die Beschleunigungsgesetze auf Bundesebene ist nachgewiesen worden, daß die deutschen Verwaltungsverfahren im internationalen Vergleich keineswegs eine ungebührliche Länge aufweisen. Von der Industrie selbst ist in diesem Zusammenhang außerdem die Rechts- und damit Investitionssicherheit der deutschen Verfahren im Vergleich mit etlichen anderen OECD-Ländern positiv hervorgehoben worden. Es bestand also schon auf Bundesebene aus tatsächlichen Gründen kein Gesetzesänderungsbedarf. Ein empirischer Beleg für die Behauptung, daß eine Verfahrensbeschleunigung auf Landesebene zur Standortsicherung dient, findet sich in der Begründung nicht. Angesichts des Umstandes, daß auch keine rechtliche Pflicht zu einer Anpassung des Landes- an das Bundesverwaltungsrecht besteht, werden daher durch die geplante Gesetzesnovelle ohne Not Beteiligungsrechte von Bürgern und Bürgerinnen sowie materielle und verfahrensrechtliche Umweltstandards preisgegeben. Die geplante Gesetzesänderung ist daher seitens der Umweltverbände scharf zu kritisieren.
2. In § 45 Abs. 2 VwVfG NW soll eine Heilungsmöglichkeit von Verfahrens- und Formfehlern bis zum Abschluß der letzten Tatsacheninstanz eingeführt werden; nach § 46 VwVfG sollen künftig selbst bei Ermessensentscheidungen Verfahrens- oder Formfehler folgenlos bleiben, wenn „offensichtlich“ keine Beeinflussung der Sachentscheidung gegeben ist. Nach § 75 VwVfG NW sollen schließlich Abwägungsmängel nur noch dann erheblich sein, wenn sie auf das Ergebnis der Abwägung von Einfluß gewesen sind. Diese Änderungsvorschläge sind nicht akzeptabel. Form- und Verfahrensvorschriften dienen dazu, die Betroffenen vor Behördenentscheidungen zu schützen und sollen insbesondere eine Chancengleichheit in eventuellen gerichtlichen Auseinandersetzungen gewährleisten. Die folgenlose Mißachtung von Form- und Verfahrensfehlern verhindert einen wirkamen Rechtsschutz der Beteiligten.
3. Durch die Pflicht zur Beratung des Antragstellers in § 71 c VwVfG NW, wonach die Behörde unter anderem Auskunft über Möglichkeiten zur Beschleunigung des Verfahrens erteilen soll und dem künftigen Antragsteller gegenüber zur Beratung verpflichtet wird, wird die Behörde einseitig auf die Seite des Antragstellers gezogen. Die Verpflichtung der Behörden auf das Allgemeinwohl und ihre Schutzpflicht etwa gegenüber den von emittierenden Anlagen betroffenen Nachbarn wird so verkannt.

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/2894

Alle Abg.

4. Die Einführung der Plangenehmigung im VwVfG NW zementiert die bereits in den Landes- und Bundesumweltsetzen ermöglichte Umgehung der Planfeststellung nun auch im allgemeinen Verfahrensrecht. Dieses Instrument führt – wie die Erfahrungen mit dem BVwVfG gezeigt haben – zur Planungsverschlechterung, zur Absenkung der Umweltstandards und insbesondere zur Umgehung der europarechtlich vorgesehenen UVP-Pflichtigkeit bestimmter Vorhaben. Die in § 74 Abs. 6 Nr. 2 b VwVfG NW vorgesehene Herstellung des Benehmens mit Naturschutzverbänden ist zwar grundsätzlich begrüßenswert, allerdings sollte hier eine Abgleichung mit den verfahrensrechtlichen Vorgaben in den Landesumweltsetzen vorgenommen werden: Aufgrund der „Subsidiaritätsklausel“ des § 1 VwVfG NW gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften des VwVfG NW nur dann, wenn nicht andere Rechtsvorschriften des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. So verpflichtet zum Beispiel § 38 StrWG NW im Falle einer Plangenehmigung nur zur Herstellung des Benehmens mit den Trägern öffentlicher Belange, eine darüber hinausgehende Beteiligung der Verbände ist nicht vorgesehen. Diese Rechtslage widerspricht eindeutig dem Ziel der Einführung der Benehmensregelung, die gerade sicherstellen soll, daß einschlägige Naturschutzbelange stets in das Verfahren eingebracht und damit auch in die Abwägung einbezogen werden.

5. Problematisch ist die Einführung einer Möglichkeit des völligen Verzichts auf Plangenehmigung und Planfeststellung gem. § 74 Abs. 7 VwVfG NW. Bisher findet sich diese Verzichtsmöglichkeit lediglich im BVwVfG sowie in den Umweltsetzen des Bundes. Wenn Genehmigungs- in bloße Anzeigepflichten umgewandelt werden, führt dies dazu, daß diejenigen Anforderungen, deren Einhaltung aufgrund entsprechender Rechtsänderungen nicht mehr über ein Genehmigungsverfahren kontrolliert wird, stattdessen nach Inbetriebnahme durchgesetzt werden müssen. Die Erreichung des angestrebten Beschleunigungseffektes ist daher höchst zweifelhaft. Im übrigen besteht die Gefahr, daß Vorhaben, für die zumindest eine Plangenehmigung erforderlich wäre, unzutreffend – und von der Öffentlichkeit unbemerkt – als Fall unwesentlicher Bedeutung eingestuft werden. Eine derartige Regelung fordert einen Mißbrauch, nicht zuletzt durch Absprachen zwischen Behörde und Investor, geradezu heraus. Aus Sicht der Verbände ist § 74 Abs. 7 VwVfG NW daher zu streichen.